



Vom Kindergarten in die Schule
wichtige Fragen – wichtige Antworten
**Informationen für Eltern von
Vorschulkindern**

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte der zukünftigen Erstklasskinder (die im September 2025 in die Schule kommen),

wir möchten Sie gerne über den Ablauf der Kooperation in diesem Schuljahr 2024/2025 informieren. Für alle Kooperationsmaßnahmen muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.

Die Kooperationslehrerinnen besuchen die verschiedenen Kindergärten bis Dezember 2024 und werden dort hospitieren sowie Gruppenstunden abhalten. In Absprache zwischen Kindergarten und Schule kann die Kooperation auch in den Räumen der Schule stattfinden. Sie können gerne jederzeit Kontakt mit den Kooperationslehrerinnen aufnehmen und mit Ihnen über Ihr Kind ins Gespräch kommen.

Am Dienstag, 26. November findet um 19.00 Uhr in der Mensa ein Informationsabend an der Albert-Merglen-Schule statt. Sie werden über den Ablauf der Kooperation zwischen Kindergarten und Schule und über das Schulleben an der Albert-Merglen-Schule informiert. Dafür gibt es noch Einladungen in Form von Aushängen in den Kindergärten.

Im Frühling 2025 findet die Schulhausführung für Eltern und Ihre zukünftigen Schulkinder statt.

Ab Mai 2025 finden voraussichtlich die Schulbesuche in der Schule statt.

Wir freuen uns auf ein spannendes Kooperationsjahr und auf Ihre Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kooperationslehrerinnen und die kommissarische Schulleitung der Albert-Merglen-Schule

Was beinhaltet die Kooperation zwischen Schule und Kindergarten?

- **September bis Dezember:**
Kennenlernen der Kinder durch die Kooperationslehrerin;
Kooperationsbesuche im Kindergarten
- Austausch zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrerin, eventuell auch mit Therapeuten oder sonstigen Fachleuten
- gegebenenfalls Einleiten von zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen
- bei Bedarf Elterngespräche nach Vereinbarung

Ziel: Ein erfolgreicher Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

Wann ist mein Kind schulpflichtig?

Wenn ihr Kind im Zeitraum vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 geboren ist.

Kinder, die im Juli 2019 geboren sind, wären zum kommenden Schuljahr nicht mehr schulpflichtig!

Wann ist ein Kind ein sogenanntes Kann-Kind?

Wird ihr Kind nach dem 30. Juni im auf den Einschulungstichtag folgenden Kalenderjahres sechs Jahre alt, können Sie beantragen, dass es frühzeitig in die Schule aufgenommen wird. Mit der Schulanmeldung ist Ihr Kind rechtlich genauso gestellt wie ein schulpflichtiges Kind.

Wann ist die Schulanmeldung?

Am (Voraussichtlich Februar 2025, genaue Datum steht noch nicht fest.) findet die Schulanmeldung statt. Sie werden dazu schriftlich von der Schule eingeladen.

Interessierte Eltern von Kann-Kindern erfahren den Anmeldetermin über einen Aushang, der rechtzeitig den Kindergärten vorliegt.

Wer entscheidet über eine Rückstellung des Schulbesuches?

Über eine Zurückstellung entscheidet die Schulleitung. Sie kann von den Eltern beantragt oder von der Schulleitung ausgesprochen werden. Die Beurteilung des Kindes durch das Gesundheitsamt stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rückstellung dar.

Zurückstellung – und dann?

Nach einer Zurückstellung ist es besonders wichtig, dass Ihr Kind im Rückstellungsjahr intensiv gefördert wird. Dies kann im Kindergarten geschehen oder durch den Besuch der Grundschulförderklasse.

Was ist eine Grundschulförderklasse?

Kinder, die schulpflichtig aber noch nicht voll schulfähig sind, können in dieser Klasse eine besondere Förderung erhalten. Es werden nur diejenigen (zurückgestellten) Kinder aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nach einem Jahr in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden können.

Wichtig: Die Anmeldung in die Grundschulförderklasse erfolgt durch die Schule nach der Schulanmeldung.

Was ist ein „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ)?

Für schulpflichtige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einem bestimmten Bereich (z.B. Sprache, Lernen, Sozialverhalten...) muss der Lernort sorgfältig ausgewählt werden: entweder können sie in einem SBBZ eingeschult werden oder sie werden inklusiv an der Regelschule beschult. Die Eltern müssen dazu gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen.

Sprache

Diesem Bereich fällt eine **Schlüsselrolle** zu!

Ein erfolgreiches Lernen hängt maßgeblich vom Beherrschen der Sprache und vom Sprache verstehen ab. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, also ist der Wortschatz, die Ausdrucksfähigkeit, deutliche Aussprache ... noch nicht ausreichend, muss darüber nachgedacht werden, ob das Kind zuerst die VKL (Sprachlernklasse in der Ludwig-Dürr-Schule) besucht oder auch die Fördermöglichkeiten des SBBZ Sprache in Betracht gezogen werden. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit die Projektklasse mit Schwerpunkt Sprache an der Schreienesch-Schule zu besuchen. Bitte besprechen Sie dies mit den Erziehern und der Kooperationslehrerin.

Was ist ein Schulbezirkswechsel?

In der Stadt Friedrichshafen gelten Schulbezirke. Sie durch Ihren Wohnort (Ihre Straße) zu einem Schulbezirk zugeordnet. Falls Sie Ihr Kind aus triftigen Gründen den Schulbezirk wechseln lassen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Der Antrag wird bei der Schulanmeldung bei der zuständigen Schule gestellt. Der geschäftsführende Schulleiter kann diesen nur genehmigen, wenn Sie eine der folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

1. Umzug in einen anderen Schulbezirk mit Nachweis des Miet- oder Kaufvertrags
2. Betreuungszeiten an der zuständigen GS reichen nicht aus /Berufstätigkeit der Eltern und Betreuungsmöglichkeit vor Ort mit Nachweis
3. Im kommenden Schuljahr gibt es ein Geschwisterkind an der gewünschten Schule.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Kooperationslehrerin oder die Kindergartenleitung.

Termine:

Schulanmeldung: Mittwoch, 19.02.2025

Einschulung: Donnerstag, 18.09.2025